

JAHRESABSCHLUSS zum 14.03.2022

Hochschule Bayern e.V.
Atelierstraße 1
81671 München

 **Küffner**
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte



Bilanz zum 14. März 2022
Hochschule Bayern e.V., Atelierstraße 1, 81671 München

AKTIVA

PASSIVA

	14.03.2022 EUR	14.03.2021 EUR		14.03.2022 EUR	14.03.2021 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. VEREINSVERMÖGEN		
I. Sachanlagen			I. Gewinnrücklagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			Gebundene Gewinnrücklagen	54.643,11	55.058,72
Sonstige Anlagen und Ausstattung	2.159,00	1.788,00	II. Ergebnisvorträge		
II. Finanzanlagen			Ergebnisvortrag allgemein	44.744,93	36.789,92
Beteiligungen	18.000,00	18.000,00	III. Ergebnisvortrag	46.547,88-	7.955,01
B. UMLAUFVERMÖGEN			B. RÜCKSTELLUNGEN		
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände			Sonstige Rückstellungen	1.000,00	1.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	280.842,75	135.195,98	C. VERBINDLICHKEITEN		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>12.040,35</u>	<u>11.524,46</u>	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.742,76	8.765,75
	292.883,10	146.720,44	2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>3.086,44</u>	<u>2.472,63</u>
II. Kasse, Bank	73.486,01	261.559,84		13.829,20	11.238,38
C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	554,00	554,00	D. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	319.412,75	316.580,25
	<u>387.082,11</u>	<u>428.622,28</u>		<u>387.082,11</u>	<u>428.622,28</u>
	<u><u>387.082,11</u></u>	<u><u>428.622,28</u></u>		<u><u>387.082,11</u></u>	<u><u>428.622,28</u></u>

Sachkontennachweis 2021
Hochschule Bayern e.V., Atelierstraße 1, 81671 München

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
	Sonstige Anlagen und Ausstattung		
0405	Betriebsausstattung	1.508,00	1.071,00
0415	Büroeinrichtung	<u>651,00</u>	<u>717,00</u>
		2.159,00	1.788,00
	Beteiligungen		
0510	Beteiligungen	18.000,00	18.000,00
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
0650	Forderungen aus L+L	280.842,75	135.195,98
	Sonstige Vermögensgegenstände		
0700	Mietkaution	11.400,00	11.400,00
1340	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	<u>640,35</u>	<u>124,46</u>
		12.040,35	11.524,46
	Kasse, Bank		
0945	HypoVereinsbank # 666555384	73.486,01	261.559,84
	AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
0990	Aktive Rechnungsabgrenzung	554,00	554,00
		<hr/>	<hr/>
	Summe Aktiva	<u>387.082,11</u>	<u>428.622,28</u>

Sachkontennachweis 2021
Hochschule Bayern e.V., Atelierstraße 1, 81671 München

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Gebundene Gewinnrücklagen		
1000	Gebundene Rücklagen § 62 (1) Nr. 1 AO	615,68	1.031,29
1019	Rücklagen	<u>54.027,43</u>	<u>54.027,43</u>
		54.643,11	55.058,72
	Ergebnisvortrag allgemein		
1080	Ergebnisvortrag allgemein	44.744,93	36.789,92
	Ergebnisvortrag		
	ERGEBNISVORTRAG	46.547,88-	7.955,01
	Sonstige Rückstellungen		
1220	Sonstige Rückstellungen	1.000,00	1.000,00
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
1340	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	10.742,76	8.765,75
	Sonstige Verbindlichkeiten		
1800	Sonstige Verbindlichkeiten	3.086,44	2.472,63
	PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
1990	Passive Rechnungsabgrenzung	319.412,75	316.580,25
		_____	_____
	Summe Passiva	<u>387.082,11</u>	<u>428.622,28</u>
		=====	=====

Sachkontennachweis 2021
Hochschule Bayern e.V., Atelierstraße 1, 81671 München

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
IDEELLER BEREICH			
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen			
2000	Mitgliedsbeitrag	266.250,01	263.958,33
2005	Zuschuss Kommunikationskampagne	30.186,05	99.999,97
2006	Restart Kampagne	6.829,60	0,00
		<u>303.265,66</u>	<u>363.958,30</u>
Abschreibungen			
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen	1.289,17	1.229,00
2501	Sofortabschreibung GWG	0,00	332,23
		<u>1.289,17</u>	<u>1.561,23</u>
Personalkosten			
2552	Gehälter	103.334,00	76.741,28
2553	Abgeführte Lohnsteuer	37.822,54	30.458,10
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen	69.091,13	50.869,36
2559	Lohnfortzahlung	2.906,84-	583,78-
		<u>207.340,83</u>	<u>157.484,96</u>
Reisekosten			
2560	Reisekosten AN	1.487,92	779,99
Raumkosten			
2661	Miete, Pacht	18.131,35	17.317,93
2663	Raumnebenkosten	1.686,94	1.617,92
		<u>19.818,29</u>	<u>18.935,85</u>
Übrige Ausgaben			
2665	Leasinggebühren Büroequipment	1.184,72	826,51
2666	VS sonstige Veranstaltungen	730,00	640,71
2671	Winterklausur 2021	0,00	2.975,00
2672	Winterklausur 2022	2.896,34	1.651,50
2674	Sommerklausur	3.150,70	7.517,91
2676	VS Hochschuldiskurs	1.465,90	1.582,05
2677	Delegationsreisen	0,00	1.036,00-
2681	Festakt 50 Jahre HAW	36.230,82	0,00
2700	Mitgliederversammlungen	2.805,84	3.615,10
2701	Bürobedarf	1.000,09	343,73
2702	Porto, Telefon	2.645,19	4.155,10
2703	UAS4Europe	6.063,40	20.000,00
2704	Sonstige Verwaltungskosten	2.890,66	5.956,09
2705	Strom	432,83	325,38-
2706	Markenbildung/Kommunikationskampagne	30.186,05	99.999,97
2707	Werbeartikel	3.326,79	10.184,25
2708	Literatur, Zeitschriften	406,00	1.595,31
2709	Restart Kampagne	6.829,60	0,00
2710	Sonstige Abgaben	1.430,66	1.082,42
2711	Wartung Hard- und Software	7.153,89	8.633,30
2712	Büroausstattung	46,98	831,21
2750	Verbrauchsabgaben u.sonstige Beiträge	720,00	720,00
2753	Versicherungen	634,96	1.274,91
2802	Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	310,97	102,56
		<u>112.542,39</u>	<u>172.326,25</u>
Übertrag		73.329,45	185.196,27

Sachkontennachweis 2021
Hochschule Bayern e.V., Atelierstraße 1, 81671 München

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		73.329,45 112.542,39	185.196,27 172.326,25
	Übrige Ausgaben		
2810	Repräsentationskosten	1.418,80	1.242,08
2840	Kosten des Geldverkehrs	233,40	202,40
2894	Steuerberatungskosten	6.098,35	4.257,41
		<u>120.292,94</u>	<u>178.028,14</u>
	VERMÖGENSVERWALTUNG		
	Miet- und Pächterträge		
4110	Miet- u. Pächterträge 0% USt	31.364,24	32.829,73
	Zins- und Kurserträge		
4150	Zinserträge 0% USt	0,00	243,37
	Sonstige Ausgaben		
4900	Sonstige Kosten Vermögensverwaltung	31.364,24	32.829,73
	SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE		
	Einnahmen aus Umsatzerlösen		
8006	Erlöse aus Leistungen	13.384,95	16.703,55
	Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen		
8306	Reinigungskosten	3.132,90	3.004,72
8308	Verwaltungskosten	6.888,31	10.448,01
8310	Bürobedarf	1.413,70	1.540,77
8313	Telefon	1.950,04	1.710,05
		<u>13.384,95</u>	<u>16.703,55</u>
	JAHRESERGEBNIS		
	JAHRESERGEBNIS	46.963,49-	7.411,50
	Entnahmen aus gebundenen Ergebnisrücklagen		
3953	Entnahmen aus gebundenen Rücklagen	415,61	543,51
	ERGEBNISVORTRAG		
	ERGEBNISVORTRAG	<u>46.547,88-</u>	<u>7.955,01</u>

Entwicklung des Anlagevermögens vom 15. März 2021 bis 14. März 2022
Hochschule Bayern e.V., Atelierstraße 1, 81671 München

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 15.03.2021 EUR	Zugang -Abgang EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung -Zuschreibung EUR	Stand zum 14.03.2022 EUR
405	Betriebsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	8.391,56 7.320,56 1.071,00	1.660,17 1.223,17 1.660,17		1.223,17	10.051,73 8.543,73 1.508,00
415	Büroeinrichtung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	4.304,85 3.587,85 717,00	66,00		66,00	4.304,85 3.653,85 651,00
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	12.696,41 10.908,41 1.788,00	1.660,17 1.289,17 1.660,17		1.289,17	14.356,58 12.197,58 2.159,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 15. März 2021 bis 14. März 2022
Hochschule Bayern e.V., Atelierstraße 1, 81671 München

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der AfA-%	Stand zum 15.03.2021 EUR	Zugang -Abgang EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung EUR	Stand zum 14.03.2022 EUR
405	Betriebsausstattung							
405003	Lenovo Thinkpad + Zubehör (Fr. v. Gartzen)	23.02.2015 Linear 03/00 / 33,33	AHK Abschr. BW	2.069,82 2.068,82 1,00				2.069,82 2.068,82 1,00
405004	Lenovo Thinkpad + Zubehör (Fr. Biermayer)	23.02.2015 Linear 03/00 / 33,33	AHK Abschr. BW	1.451,03 1.450,03 1,00				1.451,03 1.450,03 1,00
405005	Media Markt, Kaffee-Vollauto- mat	23.09.2015 Linear 05/00 / 20,00	AHK Abschr. BW	799,00 798,00 1,00				799,00 798,00 1,00
405006	erioTec TFT Display 48" Sam- sung	12.04.2017 Linear 03/00 / 33,33	AHK Abschr. BW	506,47 505,47 1,00				506,47 505,47 1,00
405007	ErioTec Notebook Lenovo Think Pad L470	31.01.2018 Linear 03/00 / 33,33	AHK Abschr. BW	1.378,02 1.377,02 1,00				1.378,02 1.377,02 1,00
405008	erioTec Lenovo ThinkPad+Dock Fr. v. Gartzen	07.09.2019 Linear 03/00 / 33,33	AHK Abschr. BW	2.187,22 1.121,22 1.066,00	729,00		729,00	2.187,22 1.850,22 337,00
405009	ErioTec Lenovo ThinkPad, Au- erswald COMfortel	31.05.2021 Linear 03/00 / 33,33	AHK Abschr. BW		1.660,17 494,17 0,00		494,17	1.660,17 494,17 1.166,00
Summe	Betriebsausstattung		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	8.391,56 7.320,56 1.071,00	1.660,17 1.223,17 1.660,17		1.223,17	10.051,73 8.543,73 1.508,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 15. März 2021 bis 14. März 2022
Hochschule Bayern e.V., Atelierstraße 1, 81671 München

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der AfA-%	Stand zum 15.03.2021 EUR	Zugang -Abgang EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung EUR	Stand zum 14.03.2022 EUR
415	Büroeinrichtung							
415007	Eriotec Telefonanlage	01.10.2009 Linear 05/00 / 20,00	AHK Abschr. BW	1.280,52 1.279,52 1,00				1.280,52 1.279,52 1,00
415012	erioTec Server Fujitsu Primergy TX1330M2	31.10.2016 Linear 03/00 / 33,33	AHK Abschr. BW	2.168,72 2.167,72 1,00				2.168,72 2.167,72 1,00
415013	Lena von Gartzen Müller Chef- sessel	13.02.2019 Linear 13/00 / 7,69	AHK Abschr. BW	855,61 140,61 715,00	66,00		66,00	855,61 206,61 649,00
Summe	Büroeinrichtung		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	4.304,85 3.587,85 717,00	66,00		66,00	4.304,85 3.653,85 651,00

1. Geltungsbereich

- (1) Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für die Verträge zwischen der Dr. Küffner & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (im Folgenden „KPG“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Der Geltungsbereich erstreckt sich – vorbehaltlich wirksamer Einbeziehung – sowohl auf bereits bestehende als auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen zwischen der KPG und dem Auftraggeber, insbesondere auch im Fall einer Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Auftrags.
- (3) Fallen im Einzelfall anderen Personen als der Auftraggeber in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses oder werden auf andere Weise vertragliche Beziehungen zwischen KPG und solchen dritten Personen begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der AAB.
- (4) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der von der KPG zu erbringenden Leistungen ist der schriftlich erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt. Gegenstand des Auftrags ist nur die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.
- (2) Der KPG sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Informationen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Die KPG wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit sie offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist sie verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die KPG ist außerdem verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheiten Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (3) Ausländisches Recht wird nicht berücksichtigt, es sei denn dies wird vorab ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist KPG nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebenden Folgerungen hinzuweisen.
- (5) Die KPG prüft zudem nicht, ob die formellen Voraussetzungen für einen vom Auftraggeber in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug nach dem Umsatzsteuergesetz bzw. für vom Auftraggeber in Anspruch genommene Steuerbefreiungen bzw. Vergünstigungen nach dem Umsatzsteuergesetz, wie insbesondere Buch- und Belegnachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen oder Ausfuhren, erfüllt sind. Dies bezieht sich auch auf elektronische Rechnungen, die vom Auftraggeber hereingereicht werden, so dass KPG insbesondere nicht prüft, ob das hierfür erforderliche innerbetriebliche Kontrollverfahren beim Auftraggeber eingesetzt wurde. Etwas anderes gilt nur, sofern ein gesonderter schriftlicher Auftrag des Auftraggebers zur Prüfung der formellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegt.
- (6) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist die KPG im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.
- (7) Für Prüfungstätigkeiten gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

- a) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- oder Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das Gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrags umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- b) Die Regelungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 gelten nicht für Prüfungsaufträge.
- c) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch KPG geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lagebericht bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung durch KPG. Hat KPG einen Bestätigungsvermerk erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch ihn durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung durch KPG und mit dem von ihr genehmigten Wortlaut zulässig.
- d) Widerruft KPG den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen von KPG den Widerruf bekannt zu geben.

3. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die KPG ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr in Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber die KPG schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der KPG.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der KPG erforderlich ist. Die KPG ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

(4) Die KPG ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

(5) Die KPG darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei der KPG erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – von der KPG abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.

(6) Die KPG hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

4. Kommunikation

(1) Die vom Auftraggeber bei Mandatsbeginn bekannt gegebenen Adress- und Kommunikationsdaten gelten bis zu einer Änderungsangabe des Auftraggebers als zutreffend. Änderungen sind KPG unverzüglich mitzuteilen, ebenso wie Abwesenheiten, bei denen der Auftraggeber nicht zu erreichen ist. Soweit KPG Schriftstücke an die angegebene Adresse versendet, genügt er damit seiner Informationspflicht.

(2) Gibt der Auftraggeber E-Mail-Adressen und/oder Telefaxnummern bei Mandatsbeginn als Adressen an, darf KPG bis auf ausdrücklichen Widerruf Informationen auch über diese Kommunikationsmittel an die angegebenen Adressdaten des Auftraggebers versenden, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht dieser Übermittlungsart ausdrücklich.

(3) Die Korrespondenz per E-Mail erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dabei müssen insbesondere die Sicherheitseinrichtungen von KPG bei Versand von E-Mails zum Schutz der personenbezogenen Daten der Betroffenen auf dem aktuellen Stand der Technik sein, um ein angemessenes Schutzniveau für die personenbezogenen Daten der Betroffenen herzustellen. Durch gesonderte Vereinbarung können die Parteien besondere Spezifikationen oder abweichende Regelungen zur elektronischen Kommunikation vereinbaren.

(4) § 4 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß auch für andere elektronische Kommunikationsarten und Medien, soweit sich der Auftraggeber mit deren Nutzung ausdrücklich oder konkludent einverstanden erklärt.

(5) Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Nutzung von Telefax und elektronischen Medien (E-Mails, SMS, etc.) die Vertraulichkeit nicht vollumfänglich gewährleistet werden kann.

5. Mitwirkung Dritter

(1) Die KPG ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat die KPG dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 3 verpflichten. Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen externer Dienstleistungen nach Satz 1 ist nur unter den Voraussetzungen von § 43e BRAO, § 62a StBerG bzw. § 50a WPO zulässig. Die Heranziehung fachkundiger Dritter nach Satz 1 zur einzelnen Mandatsbearbeitung bedarf der Einwilligung des Auftraggebers.

(2) Die KPG ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

(3) Die KPG ist berechtigt, in Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits § 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat die KPG dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Der KPG ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch die KPG abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

(2) Beseitigt die KPG die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten der KPG die Mängel durch einen anderen Steuerbera-

ter beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der KPG jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf die KPG Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen der KPG den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

7. Haftung

(1) Die KPG haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungshilfen.

(2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen die KPG auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,00 € (in Worten: vier Million €) begrenzt.

(3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als in den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

(4) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen der KPG und diesen Personen begründet worden sind.

(6) Von den Haftungsbeschränkungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für vorsätzlich verursachte Schäden sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(7) Der Auftraggeber wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er das über den in § 7 Abs. 2 genannten Betrag hinausgehende vertragstypische Risiko auf eigene Kosten gesondert versichern lassen kann bzw. jederzeit von KPG die Erhöhung der Hafsumme durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung auf Kosten des Auftraggebers verlangen kann.

(8) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die des § 323 Abs. 2 HGB.

8. Mehrere Auftraggeber

(1) Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner für alle Forderungen der KPG innerhalb des der Bevollmächtigung, diesen AAB sowie einer evtl. Vergütungsvereinbarung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses.

(2) Gegenüber der KPG sind mehrere Auftraggeber Gesamtgläubiger.

(3) Die KPG darf sich auf die Informationen und Weisungen eines jeden von mehreren Auftraggebern stützen, soweit nicht einer in Textform widerspricht. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann die KPG den Vertrag unter Beachtung von § 12 Abs. 2 und 3 fristlos kündigen (wichtiger Grund)

9. Verjährung

(1) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährung unterliegt, verjährt er

- a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründeten Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, und
- b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in sechs Jahren nach Beendigung des Auftrags.

(2) Von den Regelungen des § 9 Abs. 1 ausdrücklich ausgenommen sind Haftungsansprüche für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es um ordnungsmäßigen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der KPG unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der KPG eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der KPG zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der KPG oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der KPG nur mit deren schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt die KPG beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der KPG zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem von der KPG vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Die KPG bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die KPG entgegensteht.

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der KPG angebotenen Leistung in Verzug, so ist die KPG berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf die KPG den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch der KPG auf Ersatz, der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die KPG von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

11. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) der KPG für ihre Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften bzw. nach der getroffenen Vergütungsvereinbarung.

(2) Sofern für Tätigkeiten der KPG als Steuerberater/Steuerberatergesellschaft für die Bemessung der Vergütung die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden. Eine niedrigere Vergütung kann nur in außergerichtlichen Angelegenheiten vereinbart werden und muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko von KPG stehen.

(3) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren, (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, andernfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

(4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der KPG ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht für Gegenforderungen aus demselben Auftragsverhältnis, insbesondere für Ansprüche auf Mängelbeseitigungskosten im Sinne des § 6.

(5) Die KPG ist befugt, ihre Vergütung durch elektronische Rechnung abzurechnen. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Abrechnung in elektronischer Form ausdrücklich einverstanden, insbesondere verzichtet er damit auf die Unterzeichnung der Rechnung nach § 9 StBVV. Eine weitergehende, dem Berufsrecht entsprechende Berechnung wünscht der Mandant nicht.

(6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt nach Umstellung auf das SEPA-Verfahren grundsätzlich ein Zahlungsziel von 10 Tagen als vereinbart.

(7) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann die KPG einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die KPG nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die KPG ist verpflichtet, ihre Absicht die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

12. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft – deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch die KPG sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet die KPG nach § 7.

(4) Die KPG ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist die KPG verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber der KPG die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen bei der KPG innerhalb einer angemessenen Frist abzuholen. Die KPG ist berechtigt die Unterlagen auf Kosten des Auftraggebers an diesen zu übersenden, wenn der Auftraggeber trotz Nachfristsetzung die Unterlagen nicht abholt.

13. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch der KPG nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

14. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

(1) Die KPG hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die KPG den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die die KPG aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen der KPG und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat die KPG dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Die KPG kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Die KPG kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

15. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Ist der Auftraggeber Verbraucher und hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands, führt die Rechtswahl nach § 15 Abs. 1 nicht dazu, dass ihm der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

(3) Die gerichtliche Zuständigkeit bestimmt sich für Klagen gegen KPG oder gegen den Auftraggeber wegen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach dem Sitz der KPG, ist eine bestimmte Zweigniederlassung der KPG beauftragt, nach dem Sitz dieser Zweigniederlassung, wenn

- a) der Wohn- oder Geschäftssitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist
- b) der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und seinen Geschäftssitz in Deutschland hat, oder
- c) der Auftraggeber Unternehmer ist und seinen Geschäftssitz außerhalb Deutschlands hat, oder
- d) der Auftraggeber seinen Wohnsitz außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union hat.

(4) Die KPG ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen.

(5) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz der KPG.

16. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.